



# Amtsblatt für die Energiestadt Lichtenau

---

Nr. 12 Jahrgang 2022    ausgegeben am 24.08.2022

Seite 1

---

## Inhalt

- 20/2022**    **Bezirksregierung Detmold**  
**Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205), Abschnitt C – NRW**
- Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens**

Herausgeber: Energiestadt Lichtenau, Die Bürgermeisterin,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Energiestadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

### Bekanntmachung

#### **Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal - Paderborn/Süd (LH-11-1205), Abschnitt C - NRW;**

Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Die Avacon Netz GmbH beabsichtigt den weit überwiegend in gleicher Trasse verlaufenden Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/S, LH-11-1205 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Detmold (Abschnitt C) zwischen der Grenze zum Hochsauerlandkreis und dem UW Paderborn/Süd. Dies umfasst die Errichtung und der Betrieb der 110-kV-Leitung. Hier verläuft auf einer Länge von etwa 46,9 km die 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Twistetal (Hessen) und Paderborn/Süd (NRW).

Das Vorhaben umfasst insgesamt drei Genehmigungsabschnitte. Der Abschnitt A – Hessen, Regierungspräsidium Kassel verläuft auf einer Länge von etwa 8,9 km durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg im hessischen Regierungsbezirk Kassel. Der Abschnitt B – NRW, Bezirksregierung Arnsberg verläuft auf einer Länge von etwa 16,8 km durch den Hochsauerlandkreis im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg, wogegen der Abschnitt C – NRW, Bezirksregierung Detmold auf einer Länge von etwa 21,2 km durch den Landkreis Paderborn im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Detmold verläuft.

Die bestehende 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn (LH-11-1205) wurde im Jahr 1957 errichtet und verbindet die UW Twistetal und Paderborn/Süd sowie die dort angeschlossenen nachgelagerten Versorgungsnetze miteinander. Aufgrund der geplanten und zu erwartenden Zunahme von Netzeinspeisungen aus erneuerbaren Energien (Berücksichtigung zusätzlicher Installationen von Netzeinspeiseanlagen nach EEG) wurde festgestellt, dass ein Ausbau des bestehenden 110-kV-Netzes erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist geplant, an der bestehenden 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd leistungserhöhende und netzverändernde bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

Die Planung zum Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/S, LH-11-1205 beinhaltet u. a.

- Erneuerung aller Bestandteile der Leitungsabschnitte (Masten, Fundamente, Leiterseile, Ketten, Isolatoren mit Armaturen, und Lichtwellenleiter-Erdseil),
- der Ersatz der bisher aufliegenden Einfachleiterseile der bestehenden 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) durch überwiegend vertikal angeordnete Zweierbündel,
- die Erneuerung der bestehenden, ursprünglich für den Betrieb einer 220-kV-Leitung errichteten Masten
- die Erneuerung der bestehenden 110-kV-Leitung Elsen – Paderborn/Süd (LH-11-1812) zwischen Mast 138 und dem UW Paderborn/Süd,
- die Verschiebung der Trassenachse zwischen den neu zu errichtenden Masten 147 bis 150 um etwa 205 m in nordwestliche Richtung, um Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu verringern,
- alle sonstigen mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Energieleitungsnetz sowie an Anlagen Dritter.

Von den geplanten Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Paderborn und Wewer der Stadt Paderborn, in den Gemarkungen Atteln und Henglarn der Stadt Lichtenau, in den Gemarkungen Nordborchen, Kirchborchen und Etteln der Gemeinde Borchen, sowie in den Gemarkungen Helmern und Elisenhof der Stadt Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn,

Zur Erlangung des Baurechts für dieses Vorhaben hat die Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, mit Schreiben vom 01.06.2022 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. §§ 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 07.09.2022 bis zum 06.10.2022**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

**bei der Stadt Lichtenau  
Fachbereich 3, Zimmer 13,  
Lange Str. 39, 33165 Lichtenau**

jeweils während der Dienststunden,

montags bis freitags vormittags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags nachmittags von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags nachmittags von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Sie werden außerdem auch im Internet, und zwar über die Homepage der Bezirksregierung Detmold (Adresse: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) sowie inklusive dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVP (Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich sein. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW bzw. gem. § 20 Abs. 2 S. 2 UVP jedoch der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen.

Zu den ausliegenden Planunterlagen gehören

- der Erläuterungsbericht,
- der UVP-Bericht gem. § 16 UVP mit den Kartenanhängen 1 (Menschen, insbesondere Gesundheit), 2 (Pflanzen), 3 (Tiere), 4 (Boden und Wasser), 5 (Landschaft), 6 (kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter),
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts/der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- Übersichtspläne und Lagepläne sowie Längsprofile,
- Mastprinzipzeichnungen und Regelfundamente,
- ein Bauwerksverzeichnis,
- Mastlisten,
- Kreuzungsverzeichnisse,

- Verkehrswegekonzept inkl. Übersichtspläne und Lagepläne,
- ein Rechtserwerbsverzeichnis und Rechtserwerbspläne,
- Immissionsbericht inkl. Immissionstabellen und Immissionsdiagrammen,
- ein Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Forstrechtliche Unterlage inkl. Übersichtsplan, Rodungskarten und Aufforstungsplänen,
- der landschaftspflegerische Begleitplan (Erläuterungsbericht, Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmenplänen und einem Übersichtsplan der Kompensationsflächen) sowie
- ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

1.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 06.11.2022 (einschließlich)**

- bei der Stadt Lichtenau (Adresse s. o.) oder auch
- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern. Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP). Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

2.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Datenschutzhinweise siehe <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6

Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Jedoch können Einwendender eine Unkenntlichmachung ihres Namens und Anschrift verlangen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sein sollte (§ 43a Nr. 2 EnWG).

4.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin; sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Vom Beginn der Auslegung der Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9.

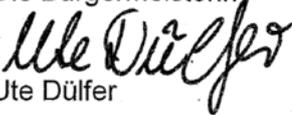
Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist,

- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Stadt Lichtenau, den 12.08.2022

Die Bürgermeisterin



Ute Dülfer